

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: 8 BK 1/85

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Wuppertal 2, Untere Lichtenplatzer Straße 100 - 102,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 1985 durch den
Vorsitzenden Richter M a y , den Richter T h o m a s und den Richter Dr. S c h u r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 22. November 1984 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgeschriebenen Form, denn mit der Beschwerdebegründung legt der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), mit der allein die nachträgliche Zulassung der Revision begründet wird, nicht dar. Er trägt zwar vor, er halte die Regelungen des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung soweit sie Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld nur weiblichen Personen zubilligen, für verfassungswidrig, räumt aber gleichzeitig ein, das Bundessozialgericht (BSG) habe in dem Verfahren 3 RK 19/82 mit dem Urteil vom 19. Oktober 1983 (SozR 7830 § 13 Nr 5) diese Fragen bereits gegenteilig entschieden. Damit begründet er selbst die (erneute) Klärungsbedürftigkeit nicht, denn er trägt ausdrücklich keine Gründe vor, die seine Rechtsauffassung gegenüber der des BSG stützen sollen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

